Schulinternes Konzept zum Schutz vor Gewalt und zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Schule





Vorwort



Schulamt für die Stadt Solingen

Liebe Schulleitungen,

im Namen des Schulamtes für die Stadt Solingen möchten wir Ihnen für die Entwicklung und Umsetzung des Schutzkonzeptes viel Erfolg wünschen.

Folgende Aspekte sind uns besonders wichtig:

1. Gemeinsam schaffen wir das.

Uns verbinden die in dieser Konzeptvorlage formulierten Ziele. Damit machen wir nach innen und nach außen klar: An Solinger Grund- und Förderschulen wird allen Formen der Gewalt durch geeignete Maßnahmen der Prävention, der Intervention und der Hilfen begegnet.

2. Auf jede und jeden von uns kommt es an.

Die in dieser Konzeptvorlage formulierten Ziele können nur durch das wirkungsvolle und verantwortungsbewusste Handeln jeder einzelnen am Schulleben beteiligten Person erreicht werden.

3. Wir bleiben dran.

Diese Konzeptvorlage ist ein erster Schritt zu einer Kultur der Gewaltprävention und -intervention an Solinger Grund- und Förderschulen.

In den kommenden Jahren werden wir diesen Entwicklungsprozess immer wieder aufgreifen, um von- und miteinander zu lernen, wie der Schutz vor Gewalt an unseren Schulen bestmöglich gelingen kann.

Monika Hannemann

Schulaufsicht Grundschulen

Carmen Birnbach

C. Brubada

Claudia Müller-Bernert
Arbeitsgruppe Konzeptentwicklung

Alexandra Neugebauer
Arbeitsgruppe Konzeptentwicklung

Übersicht über die Ziele und Maßnahmen

1	Prävention
1.1	Ziel: Unsere Schule ist ein sicherer Ort.
1.1.1	Maßnahme: Unsere Schule berücksichtigt Gewaltprävention bei Einstellungsverfahren.
1.1.2	Maßnahme: Unser Personal erklärt seine Bereitschaft, mit dem eigenen Verhalten dazu beizutragen, dass an der Schule keine Gewalt ausgeübt wird.
1.2	Ziel: Schülerinnen und Schüler, Eltern und Mitarbeitende werden über Gefahren und Hilfsangebote bezüglich sexualisierter Gewalt und anderer Formen von Gewalt aufgeklärt.
1.2.1	Maßnahme: Unsere Schule setzt hilfreiche Aufklärungs- und Sensibilisierungsstrategien um.
1.3	Ziel: Unsere Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und in ihrer Kommunikationskompetenz gestärkt, um allen Formen von Gewalt begegnen zu können und selbst keine Gewalt auszuüben.
1.3.1	Maßnahme: Unsere Schule fördert soziale und emotionale Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler.
1.3.2	Maßnahme: Unsere Schule fördert die Partizipation der Schülerinnen und Schüler.
1.3.3	Maßnahme: Unsere Schule erzieht ihre Schülerinnen und Schüler so, dass sie sich als selbstwirksam erleben und in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gestärkt werden.
1.3.4	Maßnahme: Unsere Schule vereinbart transparente und leicht verständliche Verhaltensregeln, die die Persönlichkeitsrechte aller am Schulleben Beteiligten wertschätzen und Hilfestellungen und einen Rahmen für den Umgang miteinander bieten.

2	Intervention
2.1	Ziel: Das gesamte pädagogische Personal der Schule ist sensibilisiert und informiert, um wahrzunehmen, wenn Schülerinnen und Schüler Gewalterfahrungen machen.
2.1.1	Maßnahme: Das Personal – einschließlich das der OGS – wird vom ersten Tag der Tätigkeit an der Schule an für die Wahrnehmung von Gewalterfahrungen sensibilisiert und mit entsprechenden Informationen, Materialien und Fortbildungsangeboten versorgt.
2.1.2	Maßnahme: Das Personal hat die Möglichkeit, eigene Fragen und Erfahrungen zum Umgang mit Prävention und Intervention von Gewalterfahrungen zum Thema von Teamsitzungen, Dienstbesprechungen, Konferenzen und kollegialen Fallberatungen zu machen.
2.1.3	Maßnahme: Das Personal weiß, an wen es sich wenden kann, wenn es im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Gewalterfahrungen Beratungsbedarf gibt, der über innerschulische Beratungsangebote hinausgeht.
2.2	Ziel: Das Personal reagiert in Kooperation mit Partnern in der Schule und in der Bildungsregion <i>rollenklar</i> auf die Wahrnehmung von Gewalterfahrungen der Schülerinnen und Schüler.
2.2.1	Maßnahme: Dem Personal ist bekannt, wer innerhalb und außerhalb der Schule die verantwortliche Person oder Institution ist, die auf eine Gewalterfahrung von Kindern oder des pädagogischen Personals reagiert.
2.2.2	Maßnahme: Das Personal prüft – ggf. in Absprache mit der Schulleitung oder den verantwortlichen Personen – eine Beteiligung außerschulischer Institutionen und stellt den Kontakt dazu her.
2.2.3	Maßnahme: Dem Personal stehen für die Wahrnehmung der eigenen Verantwortung in Bezug auf die Reaktion auf Gewalterfahrungen passende Ressourcen zur Verfügung.

Maßnahme: Es ist sichergestellt, dass das gesamte pädagogische Personal die wesentlichen rechtlichen Grundlagen – insbesondere mit Blick auf das Handeln in Notfällen – kennt und sicher anwenden kann.

2.3

nen und Schüler.

Ziel: Das Personal handelt rechtssicher in Bezug auf Gewalterfahrungen der Schülerin-

3

- Ziel: Schülerinnen und Schüler, die Gewalterfahrungen machen, erhalten angemessene Hilfe.
- Maßnahme: Dem Personal ist bekannt, wer innerhalb und außerhalb der Schule die verantwortlichen Personen oder Institutionen sind, die entsprechende Hilfen anbieten können.
- Ziel: Die Familien von Schülerinnen und Schülern, die von Gewalterfahrungen betroffen sind, erhalten angemessene Hilfe.
- Maßnahme: Dem Personal ist bekannt, wer außerhalb der Schule die verantwortliche Person oder Institution ist, die entsprechende Hilfe anbieten kann und weist die Familien im Bedarfsfall darauf hin.
 - Ziel: Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter und auch alle anderen Mitglieder des Kollegiums der Schule erhalten Hilfe, wenn sie aufgrund der Konfrontation mit Gewalterfahrungen von Schülerinnen und Schülern oder aufgrund eigener Gewalterfahrungen Hilfe benötigen.
- 3.3.1 Maßnahme: Dem Personal ist bekannt, wer außerhalb der Schule die verantwortliche Person oder Institution ist, die entsprechende Hilfe anbieten kann.



Ziel:

1 Prävention

1.1 Unsere Schule ist ein sicherer Ort.

Maßnahme:

1.1.1 Unsere Schule berücksichtigt Gewaltprävention bei Einstellungsverfahren.

Inhaltliche Erläuterung:

Mit der Berücksichtigung des Themas bei Einstellungsverfahren kann die Wahrscheinlichkeit erhöht werden, dass das gesamte schulische Personal die schulischen Maßnahmen zur Gewaltprävention unterstützen.

Praxistipps:

- Die Schule formuliert die Stellenausschreibungen so, dass die Erwartungen der Schule an die Bewerberinnen/Bewerber bezüglich der Unterstützung der schulischen Maßnahmen zur Gewaltprävention deutlich werden.
- Die Auswahlkommission stellt den Bewerberinnen und Bewerbern immer auch eine Frage, mit der die Erziehungshaltung erfragt wird. Dies kann auch mit einem konkreten Fallbeispiel verbunden werden.

Hilfen und Unterstützung:

- Es bietet sich an, dass Schulleitungen sich gegenseitig über passende Formulierungen von Ausschreibungstexten oder Fragen beraten.



Ziel:

1	Prävention		
---	------------	--	--

1.1 Unsere Schule ist ein sicherer Ort.

Maßnahme:

1.1.1 Unsere Schule berücksichtigt Gewaltprävention bei Einstellungsverfahren.

So setzen wir die Maßnahme konkret um:

 Durch die Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten und durch die objektive Wahrung des Blickes seitens aller Beteiligten auf die sich bewerbenden Personen, ist die Berücksichtigung der Gewaltprävention sichergestellt.



Ziel:

1	Prävention
---	------------

1.1 Unsere Schule ist ein sicherer Ort.

Maßnahme:

1.1.2 Unser Personal erklärt seine Bereitschaft, mit dem eigenen Verhalten dazu beizutragen, dass an der Schule keine Gewalt ausgeübt wird.

Inhaltliche Erläuterung:

 Die Auseinandersetzung mit diesem Thema stärkt das Bewusstsein für die persönliche Verantwortung jedes einzelnen Mitglieds des Kollegiums für die wirkungsvolle Umsetzung des Schutzkonzepts.

Praxistipps:

- Die Erklärung der Bereitschaft kann zum Beispiel in Form eines gemeinsam getragenen Beschlusses der Lehrerkonferenz erfolgen.
- Das Leitbild der Schule kann entsprechend ergänzt / angepasst werden.
- Das Kollegium kann sich über konkrete Möglichkeiten verständigen, gewaltfreie Kommunikation der päd. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber den Kindern zu fördern.

Hilfen und Unterstützung:

Coppelstift



Ziel:

1	1	Prävention
---	---	------------

1.1 Unsere Schule ist ein sicherer Ort.

Maßnahme:

1.1.2 Unser Personal erklärt seine Bereitschaft, mit dem eigenen Verhalten dazu beizutragen, dass an der Schule keine Gewalt ausgeübt wird.

So setzen wir die Maßnahme konkret um:

- Verankerung im Wertekonzept



Ziel:

1 Prävention

1.2 Schülerinnen und Schüler, Eltern und Mitarbeitende werden über Gefahren und Hilfsangebote bezüglich sexualisierter Gewalt und anderer Formen von Gewalt aufgeklärt.

Maßnahme:

1.2.1 Unsere Schule setzt hilfreiche Aufklärungs- und Sensibilisierungsstrategien um.

Inhaltliche Erläuterung:

- Was bedeutet "Aufklärung"?
 - → Kinder werden aufgeklärt, welche Rechte sie haben.
- Was bedeutet "Sensibilisierung"?
 - → Kinder werden gestärkt, achtsam wahrzunehmen, wenn sie sich in einer Situation nicht wohlfühlen.
- Warum sollten neben den Kindern auch die Erwachsenen aufgeklärt werden?
 - → Gewaltprävention ist nur dann erfolgreich, wenn deutlich wird, dass sie Kinder und Erwachsene gleichermaßen betrifft. Erwachsene sind wichtige Vorbilder, die durch ihr eigenes Verhalten sowohl als potenzielle Ausübende von Gewalt als auch als potenzielle Opfer von Gewalt ihre Verantwortung und ihre Rechte wahrnehmen.

Praxistipps:

Aufklärung könnte an folgenden Stellen in das Schulprogramm integriert werden:

- Schulinterner Arbeitsplan Sachunterricht, Schwerpunkt 2.4 Mensch und Gemeinschaft
- Medienkonzept der Schule, insbesondere in Bezug auf die Punkte 3.2, 3.4, 4.4 und 5.4 des Medienkompetenzrahmens

Hilfen und Unterstützung:

- Projekt "Mein Körper gehört mir" der Theaterpädagogischen Werkstatt Osnabrück
- Fachstelle Kinderschutz
- FABS
- Coppelstift



Ziel:

1	Prävention
---	------------

Schülerinnen und Schüler, Eltern und Mitarbeitende werden über Gefahren und Hilfsangebote bezüglich sexualisierter Gewalt und anderer Formen von Gewalt aufgeklärt.

Maßnahme:

1.2.1 Unsere Schule setzt hilfreiche Aufklärungs- und Sensibilisierungsstrategien um.

So setzen wir die Maßnahme konkret um:

- Schulsozialarbeit
- Schulpsychologischer Dienst
- Klasse2000
- Präventionsprojekt "Mein Körper gehört mir".
- Sozialkompetenztraining



Ziel:

1 Prävention

Unsere Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und in ihrer Kommunikationskompetenz gestärkt, um allen Formen von Gewalt begegnen zu können und selbst keine Gewalt auszuüben.

Maßnahme:

1.3.1 Unsere Schule fördert soziale und emotionale Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler.

Inhaltliche Erläuterung:

 Soziale und emotionale Kompetenzen stärken Kinder darin, sich in potenziell von Gewaltausübung bestimmten Situationen so zu verständigen und so zu handeln, dass sie weder selbst Gewalt ausüben noch Opfer von Gewalt werden.

Praxistipps:

 Die Solinger Schulen haben dazu bereits Maßnahmen in ihren ES-Konzepten festgeschrieben. Auf diese Maßnahmen könnte im schulinternen Schutzkonzept Bezug genommen werden.

Hilfen und Unterstützung:

- Unterrichtsmaterial "Teamgeister", "Lubo aus dem All"
- Sozialkompetenztraining
- Inklusionsbüro
- Coppelstift



Ziel:

1	Prävention

Unsere Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und in ihrer Kommunikationskompetenz gestärkt, um allen Formen von Gewalt begegnen zu können und selbst keine Gewalt auszuüben.

Maßnahme:

1.3.1 Unsere Schule fördert soziale und emotionale Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler.

So setzen wir die Maßnahme konkret um:

Verankerung im Wertekonzept und im GL-Konzept



Ziel:

- 1 Prävention
 - Unsere Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und in ihrer Kommunikationskompetenz gestärkt, um allen Formen von Gewalt begegnen zu können und selbst keine Gewalt auszuüben.

Maßnahme:

1.3.2 Unsere Schule fördert die Partizipation der Schülerinnen und Schüler.

Inhaltliche Erläuterung:

- "Partizipation" stärkt Kinder, weil sie ermutigt werden, sich mit ihren eigenen Wahrnehmungen, Sichtweisen, Ideen und Bedürfnissen in Verständigungs- und Entscheidungsprozesse einzubringen.

Praxistipps:

- Wöchentlich stattfindender Klassenrat
- Monatlich stattfindender Schulrat
- Regelmäßige Treffen der Energiewächter:innen

Hilfen und Unterstützung:

Im Rahmen der SL-AG könnte ein Austausch über Erfahrungen mit der Etablierung von Partizipationsstrategien erfolgen.



Ziel:



Unsere Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und in ihrer Kommunikationskompetenz gestärkt, um allen Formen von Gewalt begegnen zu können und selbst keine Gewalt auszuüben.

Maßnahme:

1.3.2 Unsere Schule fördert die Partizipation der Schülerinnen und Schüler.

So setzen wir die Maßnahme konkret um:

Klassenrat, Schulrat, Energiewächter:innen-Treffen



Ziel:

1 Prävention	
--------------	--

Unsere Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und in ihrer Kommunikationskompetenz gestärkt, um allen Formen von Gewalt begegnen zu können und selbst keine Gewalt auszuüben.

Maßnahme:

1.3.3 Unsere Schule erzieht ihre Schülerinnen und Schüler so, dass sie sie sich als selbstwirksam erleben und in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gestärkt werden.

Inhaltliche Erläuterung:

 Im idealen Fall handeln alle Mitglieder des Kollegiums kongruent, was die Haltung zu Gewalt angeht. Das bedeutet, dass auch das eigene Erziehungsverhalten jedes einzelnen Mitglieds des Kollegiums diese Haltung widerspiegeln und ihr gerecht werden sollte.

Praxistipps:

- Eine Kultur der Offenheit gegenüber Fehlern, Unsicherheiten oder Ängsten unterstützt Lehrkräfte dabei, sich Beratung und Hilfe zu suchen, wenn sie spürt, dass sie aufgrund einer Stress- oder Belastungssituation erzieherisch nicht so agieren kann, wie sie das eigentlich gerne tun würde bzw. wie es in der Schule verabredet ist.
- Regelmäßige Fallberatungen können eine Kultur des offenen Austauschs der Lehrkräfte untereinander fördern, um über eigene Unsicherheiten, Belastungen und Fragen ins Gespräch zu kommen.
- Die Schulen kann ganz bewusst den Fokus auf Gelingendes setzen und Stärken der Schülerinnen und Schüler wahrnehmen, wertschätzen und auf diesen aufbauen.

Hilfen und Unterstützung:

- Coppelstift
- Jugendhilfe



Ziel:

1	Prävention

Unsere Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und in ihrer Kommunikationskompetenz gestärkt, um allen Formen von Gewalt begegnen zu können und selbst keine Gewalt auszuüben.

Maßnahme:

1.3.3 Unsere Schule erzieht ihre Schülerinnen und Schüler so, dass sie sich als selbstwirksam erleben und in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gestärkt werden.

So setzen wir die Maßnahme konkret um:

Verankerung im Wertekonzept



Ziel:

1 Prävention

Unsere Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und in ihrer Kommunikationskompetenz gestärkt, um allen Formen von Gewalt begegnen zu können und selbst keine Gewalt auszuüben.

Maßnahme:

Maßnahme: Unsere Schule vereinbart transparente und leicht verständliche Verhaltensregeln, die die Persönlichkeitsrechte aller am Schulleben Beteiligten wertschätzen und Hilfestellungen und einen Rahmen für den Umgang miteinander bieten.

Inhaltliche Erläuterung:

Viele Schulen haben bereits so genannte "Schulregeln" etabliert. Auf diese kann im Rahmen dieses Gewaltpräventionskonzepts Bezug genommen werden.

Praxistipps:

- Die Schulregeln werden im Idealfall gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern entwickelt, mit der Lehrerkonferenz und der Schulpflegschaft diskutiert und am Ende in der Schulkonferenz beschlossen.

Hilfen und Unterstützung:

Im Rahmen der SL-AG könnte ein Austausch über etablierte Schulregeln erfolgen.



Ziel:

1	Prävention
---	------------

Unsere Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und in ihrer Kommunikationskompetenz gestärkt, um allen Formen von Gewalt begegnen zu können und selbst keine Gewalt auszuüben.

Maßnahme:

Unsere Schule vereinbart transparente und leicht verständliche Verhaltensregeln, die die Persönlichkeitsrechte aller am Schulleben Beteiligten wertschätzen und Hilfestellungen und einen Rahmen für den Umgang miteinander bieten.

So setzen wir die Maßnahme konkret um:

- Verankerung im Wertekonzept
- Flyer "Problemlösemanagement" für Erziehungsberechtigte
- Schulregeln
- Streitschlichtung



Ziel:

2 Intervention

2.1

Das gesamte pädagogische Personal unserer Schule ist sensibilisiert und informiert, um wahrzunehmen, wenn Schülerinnen und Schüler Gewalterfahrungen machen.

Maßnahme:

2.1.1

Das Personal – einschließlich das der OGS – wird vom ersten Tag der Tätigkeit an der Schule an für die Wahrnehmung von Gewalterfahrungen sensibilisiert und mit entsprechenden Informationen, Materialien und Fortbildungsangeboten versorgt.

Inhaltliche Erläuterung:

Warum "vom ersten Tag an"?

- → Jede neu eingestellte Person muss wissen, wo sie entsprechende Informationen findet. Was bedeutet es, wenn Informationen "zur Verfügung stehen"?
 - → Es reicht nicht aus, eine einmalige Fortbildung durchzuführen. Die entsprechenden Erkenntnisse müssen für alle leicht erreichbar an einem bekannten Ort in der Schule verfügbar sein.
 - → Kontaktdaten von Ansprechpersonen, die zur Beratung zur Verfügung stehen, müssen gepflegt werden.

Wie "belastbar" sind solche Informationen?

→ Bei der Vielfalt von Gewalterfahrungen und bei der Diversität der Reaktionen auf Gewalterfahrungen kann es keine eindeutige Zuordnung wahrnehmbarer Symptome zu bestimmten Gewalterfahrungen geben. Insofern dienen die unter "Hilfen und Unterstützung" genannten Kriterien dazu den Blick zu schärfen, sie leiten aber nicht "automatisch" zu sicheren Schlussfolgerungen.

Praxistipps:

- Legen Sie sich eine "Checkliste für Neueinstellungen" an, auf der unter anderem vermerkt ist, dass der neu eingestellten Person die entsprechenden Informationen zugänglich gemacht werden.
- Delegieren Sie die Verantwortung für die Begleitung der neu eingestellten Personen immer wieder an andere Mitglieder des Bestandspersonals. So stärken Sie auch deren Erinnerung an die vereinbarten Informationsstrukturen.
- Notieren Sie in Ihrem Kalender alle ein bis zwei Jahre im Voraus, dass Sie daran denken müssen, die Aktualität der Kontaktdaten der Ansprechpersonen zu überprüfen.

Hilfen und Unterstützung:

- "Kriterien für die Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung" des Stadtdienstes Jugend, siehe Anlage 2.1.1 A

✓

Ziel:

- 2 Intervention
- 2.1 Das gesamte pädagogische Personal unserer Schule ist sensibilisiert und informiert, um wahrzunehmen, wenn Schülerinnen und Schüler Gewalterfahrungen machen.

Maßnahme:

Das Personal – einschließlich das der OGS – wird vom ersten Tag der Tätigkeit an der Schule an für die Wahrnehmung von Gewalterfahrungen sensibilisiert und mit entsprechenden Informationen, Materialien und Fortbildungsangeboten versorgt.

So setzen wir die Maßnahme konkret um:

Verankerung im Wertekonzept



Ziel:

- 2 Intervention
 - 2.1 Das gesamte pädagogische Personal unserer Schule ist sensibilisiert und informiert, um wahrzunehmen, wenn Schülerinnen und Schüler Gewalterfahrungen machen.

Maßnahme:

Das Personal hat die Möglichkeit, eigene Fragen und Erfahrungen zum Umgang mit Prävention und Intervention von Gewalterfahrungen zum Thema von Teamsitzungen, Dienstbesprechungen, Konferenzen und kollegialen Fallberatungen zu machen.

Inhaltliche Erläuterung:

- Es geht an dieser Stelle insbesondere darum, dass keine Lehrkraft den Eindruck gewinnt, eine herausfordernde Situation alleine bewältigen zu müssen. Oft ist es schon eine große Entlastung, über die eigenen Erfahrungen sprechen zu können. Aber natürlich erhöht es die Wahrscheinlichkeit, geeignete Lösungsansätze zu finden, wenn andere Kolleginnen und Kollegen mit einbezogen werden.

Praxistipps:

Zu kollegialen Fallberatungen gibt es Hinweise auf dem Merkblatt zu 1.3.3. Coppelstift?

Hilfen und Unterstützung:

-



Ziel:

- 2 Intervention
- 2.1 Das gesamte pädagogische Personal unserer Schule ist sensibilisiert und informiert, um wahrzunehmen, wenn Schülerinnen und Schüler Gewalterfahrungen machen.

Maßnahme:

Das Personal hat die Möglichkeit, eigene Fragen und Erfahrungen zum Umgang mit Prävention und Intervention von Gewalterfahrungen zum Thema von Teamsitzungen, Dienstbesprechungen, Konferenzen und kollegialen Fallberatungen zu machen.

So setzen wir die Maßnahme konkret um:

 Regelmäßige Angebote von Supervisionsgruppen (jährliche Festlegung der Gruppen und Termine) für Lehrkräfte und OGS-Mitarbeitende



Ziel:

- 2 Intervention
- 2.1 Das gesamte pädagogische Personal unserer Schule ist sensibilisiert und informiert, um wahrzunehmen, wenn Schülerinnen und Schüler Gewalterfahrungen machen.

Maßnahme:

2.1.3

Das Personal weiß, an wen es sich wenden kann, wenn es im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Gewalterfahrungen Beratungsbedarf gibt. Der über innerschulische Beratungsangebote hinausgeht.

Inhaltliche Erläuterung:

- An dieser Stelle geht es noch nicht um eine Reaktion auf Gewalterfahrungen. Es geht vielmehr darum, überhaupt erst einmal herauszufinden, ob ein Kind, das bestimmte Symptome zeigt, Gewalterfahrungen gemacht haben könnte.

Praxistipps:

-

Hilfen und Unterstützung:

 Kontaktdaten zur Beratung: "Beratung durch erfahrene Fachkräfte zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung …", siehe Anlage 3.1.1 A



Ziel:

- 2 Intervention
- 2.1 Das gesamte pädagogische Personal unserer Schule ist sensibilisiert und informiert, um wahrzunehmen, wenn Schülerinnen und Schüler Gewalterfahrungen machen.

Maßnahme:

Das Personal weiß, an wen es sich wenden kann, wenn es im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Gewalterfahrungen Beratungsbedarf gibt, der über innerschulische Beratungsangebote hinausgeht.

So setzen wir die Maßnahme konkret um:

Siehe Ablaufplan im Konzept zu "sexualisierter Gewalt"



Ziel:

2 Intervention

Das Personal reagiert in Kooperation mit Partnern in der Schule und in der Bildungsregion *rollenklar* auf die Wahrnehmung von Gewalterfahrungen der Schülerinnen und Schüler.

Maßnahme:

2.2

Dem Personal ist bekannt, wer innerhalb und außerhalb der Schule die verantwortliche Person oder Institution ist, die auf eine Gewalterfahrung von Kindern oder des pädagogischen Personals reagiert.

Inhaltliche Erläuterung:

- An dieser Stelle geht es um eine Reaktion auf Gewalterfahrungen, über die der Schule deutliche Hinweise vorliegen.
- Hier ist es ganz besonders wichtig, dass dem gesamten Personal die verantwortlichen Personen oder Institutionen bekannt sind, da es im Zweifelsfall fatale Folgen haben kann, wenn eine Lehrkraft zum Beispiel aufgrund des eigenen Verantwortungsgefühls selber agiert und dabei möglicherweise wichtige fachliche Aspekte übersieht.

Praxistipps:

- An dieser Stelle ist es hilfreich, im Kollegium die Verantwortlichkeiten unterschiedlicher Personen, Personengruppen oder Institutionen zu klären.

Hilfen und Unterstützung:

- Kontaktdaten zur Beratung: "Beratung durch erfahrene Fachkräfte zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung …", siehe Anlage 3.1.1 A
- Coppelstift



Ziel:

2	Intervention
---	--------------

Das Personal reagiert in Kooperation mit Partnern in der Schule und in der Bildungsregion *rollenklar* auf die Wahrnehmung von Gewalterfahrungen der Schülerinnen und Schüler.

Maßnahme:

Dem Personal ist bekannt, wer innerhalb und außerhalb der Schule die verantwortliche Person oder Institution ist, die auf eine Gewalterfahrung von Kindern oder des pädagogischen Personals reagiert.

So setzen wir die Maßnahme konkret um:

 Übersicht zum Verfahrensablauf bzw. Organigramm zu passgenauen Institutionen und dem entsprechenden Personal



Ziel:

- 2 Intervention
 - Das Personal reagiert in Kooperation mit Partnern in der Schule und in der Bildungsregion *rollenklar* auf die Wahrnehmung von Gewalterfahrungen der Schülerinnen und Schüler.

Maßnahme:

Das Personal prüft – ggf. in Absprache mit der Schulleitung oder den verantwortlichen Personen – eine Beteiligung außerschulischer Institutionen und stellt den Kontakt dazu her.

Inhaltliche Erläuterung:

- Wichtig ist an dieser Stelle,
 - A) dass Unterstützungsstrukturen und Handlungsmöglichkeiten innerhalb der Schule genutzt werden,
 - B) dass das pädagogische Personal keine Verantwortung für Interventionsmaßnahmen übernimmt.
 - C) dass vorhandene Unterstützungsstrukturen in Solingen auch wirklich genutzt werden.

Praxistipps:

Innerhalb der Schule sollten Verantwortlichkeiten so geklärt werden, dass jeder weiß, an wen er sich wenden kann bzw. soll, bevor außerschulische Institutionen ins Boot geholt werden. So wird sichergestellt, dass alle schulischen Ressourcen genutzt werden.

	eı										



Ziel:

2	Intervention
---	--------------

Das Personal reagiert in Kooperation mit Partnern in der Schule und in der Bildungsregion *rollenklar* auf die Wahrnehmung von Gewalterfahrungen der Schülerinnen und Schüler.

Maßnahme:

Das Personal prüft – ggf. in Absprache mit der Schulleitung oder den verantwortlichen Personen – eine Beteiligung außerschulischer Institutionen und stellt den Kontakt dazu her.

So setzen wir die Maßnahme konkret um:

- regelmäßige "JanS-Termine"
- Hinweise auf außerschulische Kooperationspartnerschaften (Coppelstift, AsD)



Ziel:

- 2 Intervention
 - Das Personal reagiert in Kooperation mit Partnern in der Schule und in der Bildungsregion *rollenklar* auf die Wahrnehmung von Gewalterfahrungen der Schülerinnen und Schüler.

Maßnahme:

2.2.3 Dem Personal stehen für die Wahrnehmung der eigenen Verantwortung in Bezug auf die Reaktion auf Gewalterfahrungen passende Ressourcen zur Verfügung.

Inhaltliche Erläuterung:

Das Personal ist zum Beispiel aufgefordert, bei Gewalterfahrungen von Kindern in Pausensituationen zu reagieren. Für diesen und ähnliche Fälle im Schulalltag, in denen die Verantwortung für eine Reaktion zunächst bei den Lehrkräften liegt, ist ein verlässliches und abgestimmtes Vorgehen des Kollegiums anzustreben. Das gibt dem Personal Handlungssicherheit und den Kindern das Gefühl von Halt und Sicherheit.

Praxistipps:

Viele Schulen führen beispielsweise die "Halt-Stopp-Regel" ein, die darin besteht, dass ein Kind – um es in der eigenen Verantwortung und Fähigkeit zur Bewältigung von Gewalterfahrungen zu bestärken – einem Kind, das ihm Gewalt antut, zunächst deutlich macht, dass es dies nicht will. Nach einem zweiten "Stopp" wird bei der dritten Gewaltausübung die Lehrkraft zur Hilfe geholt. Diese Regel funktioniert aber nur, wenn sichergestellt ist, dass alle Lehrkräfte in einer solchen Situation reagieren wie zuvor verabredet.

Hilfen und Unterstützung:

_			
-			



Ziel:

2	Intervention
---	--------------

Das Personal reagiert in Kooperation mit Partnern in der Schule und in der Bildungsregion *rollenklar* auf die Wahrnehmung von Gewalterfahrungen der Schülerinnen und Schüler.

Maßnahme:

2.2.3 Dem Personal stehen für die Wahrnehmung der eigenen Verantwortung in Bezug auf die Reaktion auf Gewalterfahrungen passende Ressourcen zur Verfügung.

So setzen wir die Maßnahme konkret um:

- Wiederkehrende Besprechungen auf Konferenzen, Teamsitzungen, Auftaktkonferenzen zum Schuljahresstart
- Supervisionen



Ziel:

2 Intervention

2.3 Das Personal handelt rechtssicher in Bezug auf Gewalterfahrungen der Schülerinnen und Schüler.

Maßnahme:

Es ist sichergestellt, dass das gesamte pädagogische Personal die wesentlichen rechtlichen Grundlagen – insbesondere mit Blick auf das Handeln in Notfällen – kennt und sicher anwenden kann.

Inhaltliche Erläuterung:

Dieser Aspekt korrespondiert mit den Punkten 2.1.3, 2.2.1 und 2.2.2 des Schutzkonzepts.
 Werden die dort beschriebenen Maßnahmen so gestaltet, dass sie den rechtlichen Vorschriften entsprechen, wird ein rechtssicheres Handeln des Kollegiums unterstützt.

Praxistipps:

- Die rechtlichen Grundlagen sollten leicht erreichbar und an einem bekannten Ort schriftlich zur Verfügung stehen. Dies kann zum Beispiel ein Ordner "Schutzkonzept" im Lehrerzimmer sein.
- Aktuell wird der Notfallordner für Schulen überarbeitet. Es bietet sich an, die dort stehenden Hinweise bei der konkreten Maßnahmenplanung der Schule in Bezug auf das Schutzkonzept zu berücksichtigen.
- Das pädagogische Personal sollte wichtige Beobachtungen, Gespräche und Interventionsmaßnahmen zumindest stichwortartig dokumentieren, damit diese Informationen im Bedarfsfall im weiteren Verlauf einer Fallbegleitung zur Verfügung stehen.

Hilfen und Unterstützung:

- Im schulischen Notfallordner finden Sie auf S. 321 ff. weitere Hinweise.
- In der Anlage 2.3.1 A finden Sie eine Zusammenfassung der aktuellen schulrechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit schulischer Prävention und Intervention in Bezug auf sexualisierte Gewalt.



Ziel:

2	Intervention
---	--------------

2.3 Das Personal handelt rechtssicher in Bezug auf Gewalterfahrungen der Schülerinnen und Schüler.

Maßnahme:

Es ist sichergestellt, dass das gesamte pädagogische Personal die wesentlichen rechtlichen Grundlagen – insbesondere mit Blick auf das Handeln in Notfällen – kennt und sicher anwenden kann.

So setzen wir die Maßnahme konkret um:

- Jährliche Besprechung während der Auftaktkonferenz im neuen Schuljahr
- Hinweise auf Notfallordner und Abläufe über das Jahr verteilt



Ziel:

- 3 Hilfen
- 3.1 Schülerinnen und Schüler, die Gewalterfahrungen machen, erhalten angemessene Hilfe.

Maßnahme:

3.1.1

Dem Personal ist bekannt, wer innerhalb und außerhalb der Schule die verantwortlichen Personen oder Institutionen sind, die entsprechende Hilfen anbieten können. Wenn persönliche Ressourcen zur adäquaten Problemlösung nicht ausreichen, werden innerschulische und außerschulische Helfersysteme aktiviert.

Inhaltliche Erläuterung:

 Wichtig ist hier, dass das Schulische Personal reflektiert, welche Verantwortung es trägt und an welchen Stellen außerschulische Partner Verantwortung übernehmen. Dies entlastet die Lehrkräfte, gibt ihnen Handlungssicherheit und stärkt gleichzeitig die fachlich kompetente Hilfsstruktur in Solingen.

Praxistipps:

Die unten genannte Liste muss dem Personal jederzeit leicht erreichbar an einem bekannten Ort zur Verfügung stehen. Dazu bietet sich zum Beispiel ein Ordner "Schutzkonzept" im Lehrerzimmer an.

Hilfen und Unterstützung:

In der Anlage 3.1.1 A finden Sie eine Liste mit Akteuren und Institutionen, die in Solingen Hilfe anbieten.

Ziel:

- 3 Hilfen
 - 3.1 Schülerinnen und Schüler, die Gewalterfahrungen machen, erhalten angemessene Hilfe.

Maßnahme:

3.1.1

Dem Personal ist bekannt, wer innerhalb und außerhalb der Schule die verantwortlichen Personen oder Institutionen sind, die entsprechende Hilfen anbieten können. Wenn persönliche Ressourcen zur adäquaten Problemlösung nicht ausreichen, werden innerschulische und außerschulische Helfersysteme aktiviert.

So setzen wir die Maßnahme konkret um:

- tabellarische Übersicht



Merkblatt

Ziel:

- 3 Hilfen
 - Die Familien von Schülerinnen und Schülern, die von Gewalterfahrungen betroffen 3.2 sind, erhalten angemessene Hilfe.

Maßnahme:

Dem Personal ist bekannt, wer außerhalb der Schule die verantwortliche Person oder 3.2.1 Institution ist, die entsprechende Hilfen anbieten kann und weist die Familien im Bedarfsfall darauf hin.

Inhaltliche Erläuterung:

- Hilfsangebote sind umso wirkungsvoller, je stärker es gelingt, auch die Familie des Kindes zu begleiten und zu unterstützen.
- Wichtig ist auch hier, dass das Schulische Personal reflektiert, welche Verantwortung es trägt und an welchen Stellen außerschulische Partner Verantwortung übernehmen. Dies entlastet die Lehrkräfte, gibt ihnen Handlungssicherheit und stärkt gleichzeitig die fachlich kompetente Hilfsstruktur in Solingen.

Praxistipps:

Die unten genannte Liste muss dem Personal jederzeit leicht erreichbar an einem bekannten Ort zur Verfügung stehen. Dazu bietet sich zum Beispiel ein Ordner "Schutzkonzept" im Lehrerzimmer an.

Hilfen und Unterstützung:

In der Anlage 3.1.1 A finden Sie eine Liste mit Akteuren und Institutionen, die in Solingen Hilfe anbieten.



Umsetzung in der Praxis

Ziel:

- 3 Hilfen
 - 3.2 Die Familien von Schülerinnen und Schülern, die von Gewalterfahrungen betroffen sind, erhalten angemessene Hilfe.

Maßnahme:

Dem Personal ist bekannt, wer außerhalb der Schule die verantwortliche Person oder Institution ist, die entsprechende Hilfen anbieten kann und weist die Familien im Bedarfsfall darauf hin.

So setzen wir die Maßnahme konkret um:

- tabellarische Übersicht



Merkblatt

Ziel:

3 Hilfen

3.3

Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter und auch alle anderen Mitglieder des Kollegiums der Schule erhalten Hilfe, wenn sie aufgrund der Konfrontation mit Gewalterfahrungen von Schülerinnen und Schülern oder aufgrund eigener Gewalterfahrungen Hilfe benötigen.

Maßnahme:

3.3.1

Dem Personal ist bekannt, wer außerhalb der Schule die verantwortliche Person oder Institution ist, die entsprechende Hilfen anbieten kann.

Inhaltliche Erläuterung:

Ein umfassendes schulisches Schutzkonzept berücksichtigt selbstverständlich auch die Erwachsenen, die unter eigenen Gewalterfahrungen oder unter der Konfrontation mit Gewalterfahrungen anderer leiden.

Praxistipps:

Die unten genannte Liste muss dem Personal jederzeit leicht erreichbar an einem bekannten Ort zur Verfügung stehen. Dazu bietet sich zum Beispiel ein Ordner "Schutzkonzept" im Lehrerzimmer an.

Hilfen und Unterstützung:

In der Anlage 3.1.1 A finden Sie eine Liste mit Akteuren und Institutionen, die in Solingen Hilfe anbieten.

√

Umsetzung in der Praxis

Ziel:

3 Hilfen

3.3

Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter und auch alle anderen Mitglieder des Kollegiums der Schule erhalten Hilfe, wenn sie aufgrund der Konfrontation mit Gewalterfahrungen von Schülerinnen und Schülern oder aufgrund eigener Gewalterfahrungen Hilfe benötigen.

Maßnahme:

3.3.1

Dem Personal ist bekannt, wer außerhalb der Schule die verantwortliche Person oder Institution ist, die entsprechende Hilfen anbieten kann.

So setzen wir die Maßnahme konkret um:

tabellarische Übersicht

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	41
2.	Verhaltenscodex zur Prävention sexualisierter Gewalt an der Schule	44
3.	Handlungsabläufe	51
4.	Ansprechpartner:innen	. 55
5.	Literatur	55
6.	Anhänge	56

<u>Schulinternes Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt</u> <u>an der Grundschule Westersburg</u>

1. Einleitung

Aufgrund des Bekanntwerdens einer Vielzahl von Fällen des Machtmissbrauchs aller Art durch pädagogisches und ehrenamtliches Personal in Einrichtungen der Erziehung und Bildung in der Vergangenheit und Gegenwart ist es zwingend notwendig, dass der Kinderschutz in öffentlicher Verantwortung durch einen institutionellen Kinderschutz erweitert wird. "Im Rahmen eines institutionellen Kinderschutzes geht es um Maßnahmen der Prävention, die mithelfen sollen, machtmissbräuchliches Fehlverhalten, das von Erwachsenen ausgeht, zu minimieren." (Wolff 2018)

Die seit 2004 in NRW voranschreitende Entwicklung der Grundschulen zu immer größer werdenden Offenen Ganztagsschulen beinhaltet, dass an unserer Schule weit über 50 % der Schülerinnen und Schüler ihren Schultag ganztags von 7.30 - 16.00 Uhr in der Schule als ganztägiges Haus des Lernens und Zusammenseins erleben. Hierbei werden sie von multiprofessionellen Teams in stetig größer werdenden Organisationseinheiten unterrichtet bzw. ganztägig betreut:

Im Rahmen des Unterrichts:

- X Schulleitung
- X stelly. Schulleitung
- X Lehrkräfte
- X Schulsozialarbeit
- X päd. Personal
- X Lehramtsanwärter:innen
- X Schulbegleiter:innen
- X Absolvent:innen des Freiwilligen Sozialen Jahres (FsJ) oder des Bundesfreiwilligendienstes
- X Student:innen des Praxissemesters
- X studentische Praktikant:innen
- X sonstige Praktikan:innen
- X Ehrenamtler:innen, die einzelne Kinder unter Anleitung unterstützen
- X Lesementor:innen

X Mütter und Väter, die im Unterricht unter Anleitung Kinder unterstützen

Im Rahmen der außerunterrichtlichen OGS-Betreuung:

- X OGS-Leiterin und stellvertretende OGS-Leiterin
- X OGS-Gruppenleitungen und Ergänzungskräfte
- X Schulsozialarbeit
- X Lernzeitbetreuer:innen, auch Personen im Ehrenamt
- X Absolvent:innen des Freiwilligen Sozialen Jahres (FsJ) oder des Bundesfreiwilligendienstes
- X Mitarbeiter:innen der Mensa
- X Honorarkräfte, die außerunterrichtliche Angebote z.B. im Nachmittagsband durchführen
- X für Jahrespraktikant:innen aus der Erzieher:innenausbildung
- X für sonstige Praktikant:innen

Wie alle Bildungsinstitutionen ist auch unsere Schule aufgefordert sicherzustellen, dass es in den eigenen Reihen nicht zu Gefährdungen von Mädchen und Jungen kommen kann. Hierbei ist es wichtig, dass alle an unserer Schule mit den Kindern arbeitenden Personen ihre Achtsamkeit für die Rechte und die Sicherheit der ihnen anvertrauten Kinder erhöhen und alltägliche schulische Situationen im Hinblick darauf noch einmal hinterfragen. Dies beinhaltet außerdem ein aktives Hinhören, Hinschauen und Eingreifen, wenn höchstpersönliche Rechte eines Kindes verletzt werden.

Langfristig ist es u.E. notwendig, dass die Akteure im Primarbereich, d.h. der Schulträger (das Schul- bzw. Jugendamt der Stadt Solingen) sowie der OGS-Träger "Pari Sozial" gemeinsam mit den vier Walder- Grundschulen ein übergeordnetes Kinderschutzkonzept mit entsprechenden Vernetzungen gemeinsam entwickeln, welches in den einzelnen Schulen im Hinblick auf die konzeptionellen Bedingungen vor Ort weiter ausdifferenziert werden kann. Voraussetzung hierfür wären zunächst entsprechende Fortbildungen für Lehrkräfte und OGS-Personal, um dann ein übergeordnetes Leitbild gemeinsam entwickeln zu können sowie die Schaffung schulinterner bzw. systemübergreifender Strukturen, die unter fachkundiger Anleitung Raum für System-, Selbst- und Fallreflexionen ermöglichen.

Da diese notwendige Entwicklung in Zukunft anzustoßen wäre, dies jedoch einen langen Zeitraum in Anspruch nehmen wird, sehen wir uns in der Pflicht zum Schutz der uns anvertrauten Kinder durch die Entwicklung eines vorläufigen Kinderschutzkonzeptes für unsere Schule bereits jetzt proaktiv tätig zu werden.

So haben Schulleitung, OGS-Leitung und partizipativ mitwirkende Lehrkräfte mit Blick auf unser spezifisches Bedingungsfeld einen vorläufigen Verhaltenskodex für die hier vor Ort tätigen Personen entworfen, welcher in der Gesamtkonferenz, dem OGS-Team und der Schulkonferenz diskutiert, angepasst, erweitert und schließlich verabschiedet wurde.

Dieser Verhaltenskodex umfasst die Bereiche

- ✓ Gestaltung von Nähe und Distanz
- ✓ Sprache und Wortwahl
- ✓ Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- ✓ Angemessenheit von Körperkontakten
- ✓ Beachtung der Intimsphäre
- ✓ Zulässigkeit von Geschenken
- ✓ Disziplinarmaßnahmen
- ✓ Verhalten auf Tagesausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten

Alle Lehrkräfte, OGS-Mitarbeiter:innen und sonst in der Schule dauerhaft oder vorübergehend tätigen Personen erhalten eine Ausfertigung des Verhaltenskodex. Zusätzlich erhält jede Lehrkraft, alle OGS-Mitarbeitende sowie alle weiteren an der Schule tätigen Personen eine Selbstverpflichtungserklärung, die zu unterschreiben ist.

2. Verhaltenskodex zur Prävention sexualisierter Gewalt an der Schule

2.1. Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen und erzieherischen Arbeit mit den Kindern der Grundschule Westersburg

und der Offenen Ganztagsschule ist es wichtig, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dies schließt Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern oder Kindergruppen (z.B. Mädchen oder Jungen) aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen können.

Verhaltensregeln:

- ✓ Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht oder −betreuung finden nur in den dafür vorgesehenen und geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen durch Kolleginnen oder Kollegen zugänglich sein.
- ✓ Herausgehobene freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Kindern sind zu unterlassen. Dies bezieht sich sowohl auf vermeintliche Bevorzugungen im schulischen als auch besondere Kontakte im privaten Bereich.

- ✓ Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Kindern keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- ✓ Individuelle Grenzempfindungen eines Kindes sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- ✓ Es darf keine Geheimnisse mit den anvertrauten Kindern geben.
- ✓ Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- ✓ Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

2.2. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Kindern keinesfalls auszuschließen, allerdings müssen sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen sein. Spontane körperliche Zuwendung des Kindes als Ausdruck seiner Zuneigung zur Bezugsperson kann angenommen werden, jedoch sollte diese Zuwendung achtsam und zurückhaltend erwidert und nicht aktiv von der Bezugsperson selbst gesucht werden.

Verhaltensregeln:

- ✓ Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- ✓ Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Erste Hilfe,

Trost, etc. erlaubt.

✓ Kinder, die Trost suchen, sollte zunächst mit Worten geholfen werden. Bei besonders emotionalen

Reaktionen eines Kindes kann auch eine körperliche Geste wie "Hand auf die Schulter/ den Arm

legen", "Arm um die Schulter legen", zur Beruhigung des Kindes notwendig sein. Dies sollte jedoch

reflektiert und sensibel im Hinblick auf die aktuelle Situation und die Bedürfnisse des Kindes

abgestimmt sein.

2.3. Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form der persönlichen Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und

einen auf die Bedürfnisse und das Alter des anvertrauten Kindes angepassten Umgang geprägt zu sein.

Verhaltensregeln:

✓ Die Kinder werden nicht in einer Art und Weise angesprochen, die auf einen sexualisierten Kontext

hindeuten.

✓ In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet oder

abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet. Ebenso wenig wird geduldet, dass Kinder

sexualisierte Sprache nutzen oder mit anderen abfällig oder bloßstellend umgehen.

✓ Verbale und nonverbale Interaktion entsprechen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag der Bezugsperson und sind auf die Zielgruppe Grundschulkinder im Alter von 6-10 Jahren und ihre

Bedürfnisse angepasst.

✓ Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

2.4. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist heute alltägliches Handeln. Im Kontext der Schule ist ein reflektierter, die Medienkompetenz der Kinder fördernder, Umgang unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Einsatzes sorgsam getroffen werden. Sie hat dem Unterrichtsthema, dem Anlass in der OGS-Gruppe pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Verhaltensregeln:

✓ Filme, Computerspiele, Druckmaterial, Fotos auf Smartphones mit pornographischen Inhalten sind in

allen schulischen Kontexten und auf dem gesamten Schulgelände verboten.

✓ Fotos (auch mit dem Smartphone), Filme, Tonaufnahmen von einzelnen Kindern oder Kindergruppen

sind nur im engen unterrichtlichen Rahmen des digitalen Lernens unter Anleitung einer Lehrkraft und

mit der vorherigen Zustimmung der Eltern möglich. Darüber hinaus sind sie generell untersagt bzw.

bedürfen einer förmlichen Erlaubnis der Schulleitung bzw. OGS-Leitung/des OGS-Trägers.

✓ Die Nutzung sozialer Netzwerke im Kontakt mit den Kindern unserer Schule ist nur zu unterrichtlichen

Zwecken im Rahmen der Umsetzung des Medienkonzeptes, hier insbesondere zur Medienkompetenzentwicklung der Kinder zulässig.

✓ Alle o.g. Bezugspersonen sind verpflichtet, darauf zu achten, dass Kinder Smartphones und

Smartwatches nicht unerlaubt im Schulgebäude, auf dem Schulgelände oder bei Unterrichtsgängen,

Ausflügen oder mehrtägigen Klassenfahrten nutzen und diese Nutzung umgehend zu unterbinden

und bei der Schul- bzw. OGS-Leitung zu melden.

✓ Ebenso sind sie verpflichtet, gegen jede Form von Mobbing, Diskriminierung und gewalttätigem oder

sexistischem Verhalten im Zusammenhang von privater Nutzung von Smartphones und sozialen

Netzwerken durch Kinder Stellung zu beziehen und diese den verantwortlichen Klassenlehrkräften

bzw. Gruppenleitungen zu melden. Diese werden zeitnah Gespräche mit den betroffenen Kindern und

ihren Eltern führen.

✓ Kinder dürfen in unbekleidetem Zustand, z.B. beim Umziehen oder Duschen nicht fotografiert oder

gefilmt werden.

2.5. Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist auch bei Kindern ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Hier sind insbesondere Umkleidesituationen beim Sport- und Schwimmunterricht sowie Veranstaltungen mit Übernachtungen, wie mehrtägige Klassenfahrten, aber auch ggf. durchaus notwendige Kontrollen in den Jungen- oder Mädchentoiletten

z.B. bei Pausenaufsichten in den Blick zu nehmen. Hier sind klare Verhaltensregeln notwendig, um die individuelle Intimsphäre der Mädchen und Jungen als auch der Lehrkräfte bzw. Begleitpersonen beim Sport- und Schwimmunterricht als auch bei Klassenfahrten zu achten und zu schützen.

Verhaltensregeln:

✓ Erwachsene nutzen grundsätzlich an unserer Schule die für die Erwachsenen vorgesehenen Toiletten.

Dies gilt auch für hausfremde Personen wie z.B. in der Schule arbeitende Handwerker:innen und

Mitarbeiter:innen der Stadt. Ausnahmen bilden Feste und Feiern mit hohen Teilnehmerzahlen.

Hier müssen die Schülertoiletten benutzt werden, da die geringe Toilettenzahl für Erwachsene bei

weitem nicht ausreicht und zudem nicht für Gäste zugänglich gemacht werden kann.

✓ Toilettengänge dürfen grundsätzlich nicht durch Bezugspersonen begleitet werden, es sei denn, es

besteht eine Notsituation beim Kind während der Unterrichts- und Pausenzeiten oder in der OGS-Zeit,

die einer Maßnahme der 1. Hilfe bedarf. Aus Aufsichtsgründen sind in den Hofpausen und auch ggf.

während des Unterrichts kurzfristige Kontrollgänge in den Wasch- und Vorräumen der Mädchen- oder

Jungentoiletten notwendig. Dies hat mit Sensibilität zu geschehen, z.B. nicht während der Urinalbenutzung durch einen oder mehrere Jungen. Toilettenkabinen werden nur leer kontrolliert.

- ✓ Das gemeinsame Umkleiden mit den Kindern ist grundsätzlich nicht erlaubt.
- ✓ Eine gemeinsame Körperpflege mit Kindern, z.B. gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- ✓ Auf mehrtägigen Klassenfahrten sollten Zimmerbegehungen (Kontrollgänge) möglichst nicht in An-

und Umziehzeiten erfolgen, es sei denn, dies ist aus Aufsichtsgründen erforderlich oder ein Kind

benötigt eine konkrete Hilfestellung durch eine Begleitperson und es selbst oder seine Mitschüler:innen bitten hierum.

2.6. Zulässigkeit von Geschenken

Individuelle Geschenke oder Zuwendungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung zum einzelnen Kind ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die Kinder zu freien Menschen erziehen und bringen diese in eine emotionale Abhängigkeit von der Bezugsperson.

Verhaltensregeln:

✓ Individuelle finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke, die in keinem Zusammenhang zu

einer konkreten und transparent gestalteten Aufgabenstellung für die Kindergruppe stehen, sind

seitens der Bezugsperson daher nicht erlaubt.

2.7. Disziplinarmaßnahmen

An der Grundschule Westersburg ist ein pädagogisches Werte-Konzept zur im Rahmen des Schulprogramms gültig. Wenn notwendig, dürfen disziplinierende erzieherische Maßnahmen nur vor dem Hintergrund und mit Bezug auf die Nicht-Einhaltung der Schul- oder Klassenordnung sowie der Sicherheitsregeln für den Sport- und Schwimmunterricht erfolgen. Diese Maßnahmen müssen sich stets an den im Konzept aufgeführten Vorgaben für Konsequenzen bei unangemessenem Verhalten orientieren.

Verhaltensregeln:

- ✓ Jede Form von Gewalt durch Bezugspersonen ist im Rahmen disziplinierender Maßnahmen grundsätzlich untersagt.
- ✓ Bei Selbstgefährdung eines Kindes sowie bei akuter Gefährdung anderer Kinder kann ein körperliches

Eingreifen einer Bezugsperson (im Sinne der Unterbindung einer körperverletzenden Handlung eines

Kindes bzw. einer räumlichen Trennung vom Opfer oder Gegenstand) zum Schutz des Kindes,

anderer Kinder sowie ggf. zum Eigenschutz notwendig sein, wenn das Kind nicht mehr auf verbale

Aufforderungen reagiert. Hier ist es wichtig, wenn möglich, weitere Bezugspersonen hinzuzuziehen.

2.8. Verhalten auf Tagesausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten

Tagesausflüge und mehrtägige Klassenfahrten sind aus pädagogischer Sicht für die Entwicklung der Klassengemeinschaft sehr sinnvoll und wünschenswert. Die Verantwortlichen sollten sich hierbei der damit verbundenen besonderen Verantwortung bewusst sein. Verhaltensregeln:

vernaiterisregeiri.

✓ Bei eintägigen Ausflügen sollten mindestens 2, je nach Klassen- bzw. Gruppengröße oder besonderer

Zusammensetzung auch weitere erwachsene Begleitpersonen die Klasse/Gruppe begleiten.

✓ Bei mehrtägigen Klassenfahrten mit Übernachtungen sind den verantwortlichen Lehrkräften sowie

weiteren erwachsenen Begleitpersonen eigene Übernachtungsräume zur Verfügung zu stellen.

✓ Besuche sowie Übernachtungen von Kindern in den Privatwohnungen von Lehrkräften sowie

hauptamtlichen und ehrenamtlichen OGS-Mitarbeiter:innen, Honorarkräften, Praktikantinnen oder

Praktikanten, Bundesfreiwilligendienstlern, Teilnehmer:innen am FsJ/BuFDi sind grundsätzlich

untersagt.

Ausnahmen hiervon, z.B. bei bereits bestehenden oder neu entstandenen familiären Kontakten (auch

über die eigenen Kinder), müssen proaktiv und transparent der Schulleitung bzw. der OGS-Leitung in

einem Gespräch dargelegt werden. Ebenso müssen die im Umgang mit dem Kind beteiligte

Kolleginnen und Kollegen hierüber informiert werden.

- ✓ In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumlichkeiten ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einem Kind möglichst zu unterlassen. Ausnahmen sind Situationen, die im Rahmen
 - der 1. Hilfe oder aus Aufsichtsgründen dies erforderlich machen.

3. Handlungsabläufe

3.1. Lehrkraft erkennt Grenzverletzung durch Kolleg:in

Hat eine Lehrkraft unangemessenes Verhalten oder auch nur erste Verdachtsmomente selbst wahrgenommen, muss sie in jedem Fall unverzüglich die Schulleitung informieren. Regel: Informationen, die für die Schulleitung erkennbar von Bedeutung sind, dürfen nicht verschwiegen werden.

Wenn sich der Verdacht gegen die Schulleiterin bzw. den Schulleiter richtet, muss sich die Lehrkraft unmittelbar an die Schulaufsicht wenden.

3.2. Schüler:in (bzw. deren Eltern) wendet sich an Lehrkraft

Für die Lehrkraft (z.B. Beratungslehrerin oder -lehrer, Klassenlehrerin oder -lehrer, aber auch Schulsozialpädagogin oder-pädagoge), der sich ein/e Schüler:in anvertraut hat, gilt:

- ✓ Sie ist Vertrauensperson dieser Schülerin bzw. dieses Schülers und bleibt es, solange ein Bedarf an Unterstützung in der Schule besteht.
- ✓ Sie stellt im Gespräch offene Fragen ("Was geschah?") und bleibt gedanklich offen für andere Erklärungen.
- ✓ Sie macht keine Versprechungen, die sie nicht halten kann. Sie sichert kein Stillschweigen zu, sondern
- erläutert, dass sie die Schulleitung informieren wird. Der Schutz evtl. weiterer Kinder hat Vorrang vor
 - der Vertraulichkeit des Beratungsgesprächs.
- ✓ Sie dokumentiert sehr genau, was sie gehört und gesehen hat, also verbale und nonverbale Informationen.
- ✓ Sie informiert die Schulleitung.
- ✓ Sie hält weiter Kontakt zu der Schülerin bzw. dem Schüler und sie klärt, ob externe Unterstützung benötigt wird.
- ✓ Sie führt Gespräche mit evtl. weiteren Betroffenen, und zwar einzeln.
- ✓ Sie führt kein Gespräch mit der beschuldigten Lehrkraft.
- ✓ Sie bewahrt Ruhe und nimmt ggf. Kontakt mit einer Beratungsstelle auf. (Für die eigene Beratung steht die zuständige Schulpsychologische Beratungsstelle zur Verfügung, für betroffene Schülerinnen
 - und Schüler bietet sich der Kinderschutzbund, eine Mädchen- und Frauenberatungsstelle, eine Fachstelle gegen sexuelle Gewalt o.ä. an.)

3.3 Schulleitung erfährt von Grenzverletzungen

Grundsätzlich gilt: Bei gravierenden Vorwürfen meldet die Schulleitung den Fall direkt an die Schulaufsicht und führt die Gespräche mit der beschuldigten Lehrkraft nicht selbst. Es wird auf keinen Fall

ein Gespräch in Anwesenheit der betroffenen Schülerin bzw. des betroffenen Schülers und der beschuldigten Lehrkraft geführt.

Alle Gespräche, die die Schulleitung führt, werden protokolliert.

Insbesondere folgende Fragen sollten im Vorfeld von der Schulleitung geklärt werden:

- ✓ Wen zieht sie ins Vertrauen? (Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, Klassenlehrerin bzw. Klassenlehrer
 - und evtl. ein Mitglied oder mehrere Mitglieder aus dem Krisenteam?)
- ✓ Wie verschafft sie sich einen eigenen Eindruck von der Glaubhaftigkeit der Vorwürfe?
- ✓ Wie unterstützt und/oder schützt sie den Beschuldigten bzw. die Beschuldigte?
- √ Wie dokumentiert sie?

3.4. Das Gespräch mit der Vertrauensperson

Die Schulleitung hält fest:

- √ Was ist wann, wie, wo und wie oft passiert?
- ✓ Gibt es Zeuginnen, Zeugen oder weitere Betroffene?
- ✓ Die Schulleitung drückt ihre Fürsorgepflicht gegenüber der Vertrauensperson aus, der keine Nachteile

aus dem Aufdecken des Verdachts erwachsen dürfen.

✓ Sie unterstützt diese bei ihrer Aufgabe Ansprechperson für die Schülerin bzw. für den Schüler zu sein

Gemeinsam wird überlegt, ob für sie bzw. ihn eine externe Unterstützung benötigt wird bzw. dies den

Eltern angeraten werden soll.

- ✓ Sie spricht mit ihr ab, was Mitschüler:innen falls diese von der Schülerin bzw. dem Schüler als weitere Betroffene oder Zeug:innen benannt wurden über den Fortgang mitgeteilt werden kann und führt ggf. weitere Gespräche mit ihnen.
- ✓ Sie weist die Vertrauensperson auf die Pflicht zur Verschwiegenheit nach außen hin.

3.5. Das Gespräch mit der Schülerin bzw. dem Schüler

✓ Die Schulleitung spricht in Anwesenheit der Vertrauensperson mit der Schülerin bzw. dem Schüler. Sollten mehrere Schülerinnen oder Schüler betroffen bzw. Zeugen sein, spricht sie einzeln mit diesen.

Sie sichert ihnen Unterstützung durch die Vertrauensperson zu.

- ✓ Die Erziehungsberechtigten sind in jedem Fall zu informieren und zu einem Gespräch zu bitten.
- ✓ Wird der Verdacht gegen die Lehrerin bzw. den Lehrer nicht zweifelsfrei ausgeräumt und in der Folge

die Schulaufsicht informiert, werden die Eltern auch hierüber in Kenntnis gesetzt.

Die Vertrauensperson bespricht dies vorher mit der Schülerin bzw. dem Schüler.

3.6. Das Gespräch mit der beschuldigten Lehrkraft

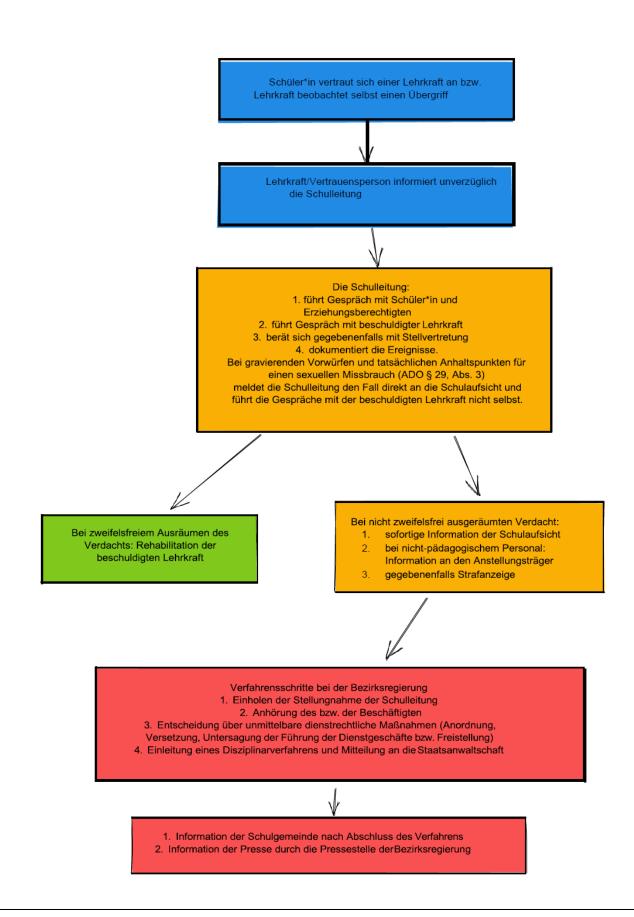
- ✓ Es ist ratsam, das Gespräch im Beisein einer Vertrauensperson (z.B. Stellvertretung) zu führen.
- ✓ Bei enger Verflechtung kann die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter auch die Gesprächsleitung übernehmen.
- ✓ Für das Gespräch sind ein ungestörter Raum und ausreichend Zeit notwendig.
- ✓ Für die Schulleitung besteht ein Neutralitätsgebot. Das bedeutet, sie hat eine Fürsorgepflicht sowohl

gegenüber der Schülerin bzw. dem Schüler als auch gegenüber der beschuldigten Lehrkraft.

3.7. Information der Schulgemeinde

Je nach Tragweite des sexuellen Übergriffs bzw. des Verdachts erwartet die Schulfamilie eine Information über den Verfahrensstand. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Schulleitung einer dienstlichen Schweigeverpflichtung bei laufenden Verfahren unterliegt. Keinesfalls dürfen Detailinformationen über den sexuellen Übergriff oder Namen bekannt gegeben werden. Hierauf müssen auch die Lehrkräfte ausdrücklich hingewiesen werden.

3.8. Handlungsschritte im Überblick



4. Ansprechpartner:innen

Schulsozialarbeit Schulpsychologischer Dienst Solingen

5. Literatur

- Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: "Was muss geschehen, damit nichts geschieht?", Berlin 2016
- Bezirksregierung Düsseldorf: "Was ist los mit Jaron?" digitaler Grundkurs zum Schutz von Schüler:innen vor sexuellem Missbrauch
- Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen: Leitfaden "sexualisierte Gewalt in der Schule"
- PowerPointPräsentation "Ausbildungslehrgang Schutzbeauftragte/r gegen sexualisierte Gewalt an Schulen (Bundesverband Gewaltptävention)

6. Anhänge

der Weg

Interventionsangebote für Fachkräfte

- Fachberatung
- Supervision
- Fortbildung

Ziele der niedrigschwelligen Intervention

- ressourcenorientierte Aufarbeitung der sexualisierten Gewalterfahrungen in der Gruppe
- Vermittlung von Hilfen für einzelne betroffene Kinder und Zeug*innen
- Vermittlung von Hilfen für sexuell grenzverletzende/ übergriffige Kinder
- Erarbeitung und Implementierung grenzachtender Gruppennormen
- · Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte
- Förderung der (Weiter-)Entwicklung eines institutionellen Schutzkonzeptes unter Partizipation von Kindern und Eltern

notwendig:

- · Kooperation der Einrichtung, spezialisierter Fachberatungsstellen und weiterer Fachdienste (z. B.: Schulsozialarbeit)
- · Kooperation zwischen Einrichtung und Jugendamt

Vermutung sexueller Übergriffe



- Fachberatungsstellen
- FamilienberatungsstellenJugendamt/Kinderschutzbeauftragte

Achtung: Lehrkräfte sind aufgrund Ihres Dienstvertrages immer verpflichtet, zuerst die Schulleitung über derartige Vorfälle zu unterrichten, welche dann eine Entscheidung fällt.

INTERVENTIONSLEITFADEN nochmal in Kürze.



1.Ruhe bewahren! Unnötige Fehlentscheidungen können so vermieden werden.



2.Bleibt damit nicht alleine! Such dir eine Person, der du dich anvertrauen kannst.



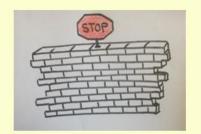
3.Prüfe, ob es einen sofortigen Handlungsbedarf gibt! "Gefährliche" Situationen müssen ab sofort vermieden werden.



4.Hilfe bei Fachberatungsstelle holen! Sie begleiten und unterstützen Euch bei allen Angelegenheiten.



5.Prozess dokumentieren! So können Einzelheiten belegt werden, die evtl. bei einem Strafverfahren relevant sein können.



6.Achte auf deine Grenzen! Du bist weder Justiz noch Therapeut – gehe nur soweit wie du dich wohlfühlst.

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
- (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

aktualisiert: 20.12.2022